

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 18.01.2022

Die Oberbürgermeisterin

## **76. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

### **der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 in der Fassung vom 14. Januar 2022 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S. 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 4 der 71. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 02.02.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Im Übrigen bleibt die 71. Allgemeinverfügung in der Fassung vom 26.11.2021 bestehen.

## **Begründung:**

Die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 ist erneut zu verlängern, da das Infektionsgeschehen auch weiterhin auf einem hohen Niveau liegt. Die Bundesrepublik Deutschland, wie auch das Land Niedersachsen, befinden sich weiterhin mitten in der vierten Infektionswelle. Die 7-Tage-Inzidenz des RKI liegt derzeit für das Gebiet der Stadt Osnabrück bei 550,5 (Stand: 18.01.2022).

Die Ausbreitung der Omikronvariante wird auch aus Sicht des Landes Niedersachsens wie auch des RKI als sehr beunruhigend eingestuft. Es wird bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland, schon aufgrund des erwarteten massiven Anstiegs der Fallzahlen, wieder zu einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen kommen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten Niedersachsens werden überschritten werden.

Insbesondere mit Blick auf die Infektionslage in Niedersachsen kann nur bestärkt werden, sich der Risikobewertung des RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), Stand: 14. Januar 2022) vollumfänglich anzuschließen:

*Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und es kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.*

*Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.*

*Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Dynamik der Omikronwelle zu bremsen, um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.*

Die vorliegende Allgemeinverfügung dient auch weiterhin dieser Zielsetzung. Das öffentliche Gesundheitswesen soll stabil gehalten werden, damit die Pandemie unter Kontrolle bleibt. Oberstes Gebot ist es, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen und die Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivstationen in unseren Krankenhäusern, zu verhindern.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung reicht bis zum Ablauf des 02.02.2022, entsprechend der aktuellen Fassung der Nds. Corona-Verordnung. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Osnabrück ausdrücklich vor, sollte sich das aktuelle Infektionsgeschehen entsprechend verändern.

Im Übrigen wird zur Begründung vollumfänglich auf die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 18.01.2022



Katharina Pötter

(Oberbürgermeisterin)